

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3b8b1a73-cab8-318c-9eaa-72d9773d6105>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bayerische Bauordnung (BayBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BayBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bayern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2132-1-B

## Art. 51 BayBO - Entwurfsverfasser

(1) <sup>1</sup>Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. <sup>2</sup>Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. <sup>3</sup>Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachplaner heranzuziehen. <sup>2</sup>Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. <sup>3</sup>Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.

